Bundesministerium
der Finanzen

Dr. Rolf Bösinger
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1139
FAX +49 (0) 30 18 682-1138
E-MAIL StB@bmf.bund.de
DATUM 30. Juni 2020

Per E-Mail

Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e. V.
Herrn Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Wansleben
Breite Straße 39
10178 Berlin

Bundesverband der
Deutschen Industrie e. V.
Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Lang
Breite Straße 39
10178 Berlin

Zentralverband des
Deutschen Handwerks e. V.
Herrn Geschäftsführer Holger Schwannecke
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.
Herrn Hauptgeschäftsführer Steffen Kampeter
Breite Straße 39
10178 Berlin

Bundesverband Deutscher Banken e. V.
Herr Hauptgeschäftsführer Andreas Krautscheid
Burgstraße 28
10178 Berlin

Gesamtverband der
Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Herrn Vorsitzenden der Geschäftsführung
Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth
Wilhelmstraße 43/43G
10117 Berlin

Handelsverband Deutschland e. V.
Herrn Hauptgeschäftsführer Stefan Genth
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e. V.
Herrn Hauptgeschäftsführer Gerhard Handke
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Deutscher Fachverband für Kassen- und
Abrechnungsrechnungssystemtechnik im
bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e. V.
Herrn Vorsitzenden und Geschäftsführer Udo Stanislaus
Pettenkoferstraße 16 - 18
10247 Berlin

Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband e. V.
Frau Hauptgeschäftsführerin Ingrid Hartges
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesverband der Selbständigen/
Deutscher Gewerbeverband e. V.
Frau Geschäftsführerin Liliana Gatterer
Reinhardtstraße 35
10117 Berlin

Bundesverband mittelständische Wirtschaft,
Unternehmerverband Deutschlands e. V.
Herr Bundesgeschäftsführer Prof. Dr. h. c. Markus Jerger
Potsdamer Straße 7
10785 Berlin

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZVG e. V.
Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Ludwig Veltmann
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundessteuerberaterkammer
Herrn Präsidenten Prof. Dr. Hartmut Schwab
Behrenstraße 42
10117 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Herrn Präsidenten Harald Elster
Littenstraße 10
10179 Berlin

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
Herrn Präsidenten Reiner Holznagel
Reinhardtstraße 52
10117 Berlin

Interessengemeinschaft
Zukunftsweisender Technologiehersteller
für Kassensysteme
Herrn Frank Schlesinger
c/o Orderbird AG
Ritterstraße 12 - 14
10969 Berlin

BETREFF **Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen; Startzeitpunkt für den Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen**

GZ **IV A 4 - S 0316-a/20/10007 :002**

DOK **2020/0570224**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise stellen Bürgerinnen und Bürger sowie viele Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Die Bundesregierung hat daher umfassende Stützungsmaßnahmen ergriffen, damit aktive Geschäftsbetriebe ordnungsgemäß aufrechterhalten werden können und ihre Leistungen am Markt anbieten können.

Ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb erfordert seit dem 1. Januar 2020 allerdings auch, dass jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen sind. Mit der bestehenden Nichtbeanstandungsregelung bis 30. September 2020 (BMF-Schreiben vom 6. November 2019 - IV A 4 - S 0319/19/10002 :001, DOK 2019/0891800) wurde die Frist für

die Anbindung von Kassensystemen an eine TSE lediglich verlängert, bis eine flächendeckende Aufrüstung der elektronischen Aufzeichnungssysteme möglich ist.

Erfreulicherweise bieten mittlerweile bereits vier TSE-Hersteller zertifizierte TSE auf dem Markt an, für welche nach unseren Informationen keine Lieferschwierigkeiten aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bestehen. In dem o. g. BMF-Schreiben wurde in Hinblick darauf schon hingewiesen, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind.

Ich bitte Sie daher, Ihre Mitglieder im Hinblick auf das Auslaufen der Frist am 30. September 2020 darauf hinzuweisen, nunmehr alle Voraussetzungen zur Aufrüstung der Kassen bzw. Neuanschaffung von Kassen vorzunehmen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Notwendigkeit einer Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung seitens des Bundesministeriums der Finanzen nicht gesehen wird und bitte Sie, Ihre Mitglieder hierüber entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bösinger